

# **Satzung des Mallentiner Sportvereins 1964**

## **§ 1 Name und Sitz**

- I. Der Verein trägt den Namen Mallentiner Sportverein 1964 e. V. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Stepenitztal und wurde in das Vereinsregister beim Registergericht Schwerin unter VR-Nummer 4065 eingetragen.
- II. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnung an. Er ist Mitglied im Landessportbund sowie im Kreissportbund.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- VI. Die Mitglieder des Vereins haben die Möglichkeit, sich in den einzelnen angebotenen Fachverbänden (Breitensport) zu betätigen.

## **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden.

- I. Die Abteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auftreten.
- II. Die Vereinsabteilungen haben folgende Aufgaben:
  - a. Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebs
  - b. Kontakt zu dem jeweiligen Fachverband
  - c. Entscheidungen über die Verteilung der vom Vorstand insgesamt zugewiesenen Hallenzeiten auf einzelne Mannschaften
  - d. Präsentation der Vereinsabteilung z. B. auf Straßenfesten, nach Absprache mit dem Vorstand
- III. Dem Vorstand obliegt die Einsetzung und Abberufung der Abteilungsleitungen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- passiven Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitgliedern

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- II. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- III. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- IV. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die bisher nicht Mitglied des Vereins war.
- V. Mitglieder des Vereins können für ihre nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Schiedsrichter oder Betreuer der Kantine auf Beschluss des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 26 EStG bzw. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderquartals.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.
- V. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon ungerührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 7 Die Rechte und Pflichten**

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt. Ehrenmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Mitglieder, wie Vorstandsmitglieder, Vorsitzende/r Sportjugendausschuss, stellvertretende/r Vorsitzende/r Sportjugendausschuss, Trainer/in, Schiedsrichter/in, Platzwarte und Betreuer der Kantine sind beitragsbefreite Mitglieder.

- IV. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- V. Bei Beitragserhöhungen bis 50 Prozent des bisherigen Beitrags besteht kein Sonderkündigungsrecht. Es gelten die in § 6 genannten Fristen.
- VI. Gerät ein Mitglied in eine finanzielle Notlage, kann es auf Beschluss des Vorstandes vorübergehend und maximal für 3 Beitragsjahre von der Beitragspflicht befreit werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Sportlichen Leiter – Herren
  - dem Sportlichen Leiter – Jugend
  - dem Rechtswart
  - dem Beisitzer
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der erste Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der SchatzmeisterDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten 3 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- V. Soweit ein Mitglied des Vorstands ausscheidet, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand bestellen.
- VI. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- VII. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften, wenn sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- III. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - a. Die Höhe der Umlage darf das fünffache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
  - b. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

## **§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

## **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Vereinszeitung, durch Einladungen und Anschlag am schwarzen Brett. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
- II. Alle Mitglieder können bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der 2-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der zu ändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind durch Anschlag am schwarzen Brett des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

## **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

## **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- II. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- III. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- IV. Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung (Sportjugendtag) im vollen Umfang ausgeübt werden.
- V. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- VI. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können alle Mitglieder gewählt werden.

## **§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 16 Vereinsjugend**

- I. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- II. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- III. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Sportjugendtag und
  - b) der Sportjugendausschuss
- IV. Der / Die Vorsitzende des Sportjugendausschusses ist gleichzeitig Sportlicher Leiter der Jugend und somit Mitglied des Vorstandes.
- V. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Sportjugendausschuss – unter Genehmigung vom Vorstand – beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 17 Kassenprüfer**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins – einschließlich Bücher und Belege – mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht – spätestens zur ordentlichen Mitgliederversammlung – zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 19 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu benennendem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stepenitztal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. September 2019 beschlossen worden und tritt anstelle der Fassung vom 4. März 2005 mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.